

Dialog konkret

Nr. 02-11/07

Ad hoc Information der Geschäftsführung des Vereins Dialogforum Flughafen Wien zu Inhalten der Medienberichterstattung

Ausgabe: Nr. 02 -11/07

Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins Dialogforum Flughafen Wien!

In der Tageszeitung Kronen Zeitung ist am 1. November 2007 ein Artikel mit dem Titel „Entschädigung, wenn Fluglärm Grundstück oder Haus entwertet“ erschienen, in dem die Antifluglärmgemeinschaft (AFLG) ein EuGH-Urteil gegen das Königreich Belgien interpretiert. In der Tageszeitung Kurier wurde dieses EuGH-Urteil am Donnerstag, 8. November 2007 unter dem Titel „Fluglärmgegner klagen die Republik“ erneut seitens der AFLG zum Thema gemacht.

Ich habe die Ausführungen in beiden Artikeln zum Anlass genommen und den Vertrauensanwalt des Dialogforums Dr. Heinrich Vana ersucht, die Ausführungen in den beiden Tageszeitungen vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils gegen das Königreich Belgien zu kommentieren. Auch seitens der Flughafen Wien AG (FWAG) erfolgten Recherchen zu diesem Thema.

Mit dieser Ausgabe von „Dialog_konkret“ möchte ich Ihnen die Ergebnisse dieser Recherchen und die Ausführungen von Dr. Vana zur Kenntnis bringen.

Ihr

*Wolfgang Hesina
(Geschäftsführer Dialogforum)*

Thema Dialog_konkret Nr. 02 – 11/07

„Informationen zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gegen das Königreich Belgien und der Berichterstattung in den Tageszeitungen Neue Kronenzeitung und Kurier“

Das Urteil des Europäischen Gerichtshof - EuGH erfolgte zur Frage „*Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2002 / 30 / EG – Luftverkehr – Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft – Während der Umsetzungsfrist erlassene Maßnahmen eines Mitgliedstaats, die geeignet sind, die Erreichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen*“ und lautet wie folgt:

1. *Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/ 30/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft sowie aus Art. 10 Abs. 2 EG in Verbindung mit Art. 249 Abs. 3 EG verstoßen, dass es die Königliche Verordnung vom 14. April 2002 zur Regelung des Nachtflugverkehrs bestimmter ziviler Unterschallstrahlflugzeuge erlassen hat.*
2. *Das Königreich Belgien trägt die Kosten.*

(EuGH, Urteil vom 14. 6. 2007 - C-422/ 05 (Lexetius.com/2007,1234))

Der Vertrauensanwalt des Dialogforums Dr. Heinrich Vana hat nach Durchsicht des EuGH-Urteils dem Verein Dialogforum Flughafen Wien dazu folgende Stellungnahme übermittelt (der exakte Wortlauf der Stellungnahme von Dr. Vana ist im Anhang dieser Ausgabe von „Dialog_konkret“ nachzulesen):

Der Artikel stützt sich lt. Auskunft von Dr. Vana

- auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Königreich Belgien, Vertragsverletzung wegen Regelung des Nachtflugverkehrs) aus dem
- die Antifluglärmgemeinschaft (RA Fritz) ableitet, dass „Wertminderung des Grundeigentums“ (durch Fluglärm) entschädigt werden müsste.

Dies ist lt. Dr. Vana eine glatte Falschmeldung, da

- das zitierte Urteil des EuGH sich (mit keinem Beistrich) mit dieser Frage beschäftigt und
- das Europarecht für solche Ansprüche keine Grundlagen bieten kann.

Für Dr. Vana steht diese Falschmeldung im Zusammenhang mit dem Versprechen der Antifluglärmgemeinschaft gegen Zahlung der Mitgliedsbeiträge für Bürgerinnen und Bürger bei Gericht „Grundentwertung finanziell entschädigt zu bekommen“. Diese Ansprüche wurden bekanntlich von den Österreichischen Gerichten bis jetzt von allen Instanzen abgewiesen.

Das zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofs bestätigt im Übrigen die Anwendung eines „ausgewogenen Ansatzes“ bei der Bekämpfung von Fluglärm, nämlich

1. Reduzierung an der Quelle (Flieger)
2. Maßnahmen zur Flächennutzungsplanung (siehe Vereinbarungen im Mediationsverfahren zum „Lärmdeckel“ und Verpflichtung der Gemeinden bei Flächenwidmung)
3. Lärm mindernde Betriebsverfahren (also wie im Mediationsverfahren vereinbart, Optimierung von Pistenbelegung und Flugrouten)
4. Betriebsbeschränkungen

Zusammenfassend hält Dr. Vana in seiner Stellungnahme fest, dass

- die von der Antifluglärmgemeinschaft versprochenen Entschädigungen keine rechtliche Grundlage haben und
- auch nicht auf das zitierte Urteil des EuGH gestützt werden können – das gerade den im Mediationsverfahren eingeschlagenen Weg bestätigt.

Zur Stellungnahme von Dr. Vana möchte ich Ihnen als Geschäftsführer des Vereins Dialogforum Flughafen Wien noch einige ergänzende Fakten zur Kenntnis bringen, um Ihre persönliche Meinungsbildung zu unterstützen:

Im diskutierten EuGH-Urteil erfolgt unter Ziffer 38 folgende Erläuterung:

„38 Aus dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie ergibt sich, dass der ausgewogene Ansatz ein Verfahrenskonzept zur Bekämpfung von Fluglärm ist, das internationale Leitlinien für Betriebsbeschränkungen auf einzelnen Flughäfen einschließt. Das von der 33. ICAO-Versammlung beschlossene, in der Entschließung A33-7 definierte Konzept des "ausgewogenen Ansatzes" bei der Bekämpfung von Fluglärm, umfasst vier Hauptelemente und erfordert eine sorgfältige Prüfung der verschiedenen Lärm minderungsmöglichkeiten, einschließlich der Reduzierung des Fluglärms an der Quelle, Maßnahmen zur Flächennutzungsplanung und -verwaltung, lärm mindernde Betriebsverfahren sowie Betriebsbeschränkungen, unbeschadet der einschlägigen rechtlichen Pflichten, der bestehenden Vereinbarungen, der geltenden Gesetze und der etablierten Strategien.“

Die Durchsicht des Mediationsvertrags (vgl. Homepage des Dialogforums www.dialogforum.at) dokumentiert, dass sich das Mediationsverfahren exakt an dem seitens der Europäischen Union (EU) geforderten „Konzept des ausgewogenen Ansatzes“ orientiert hat und das Dialogforum sich konform mit den ebenfalls im Mediationsvertrag enthaltenen Statuten mit seinen Aktivitäten auch weiterhin an dieses Konzept halten wird:

- Im Mediationsverfahren erfolgte die „sorgfältige Prüfung der verschiedenen Lärm minderungsmöglichkeiten, einschließlich der Reduzierung des Fluglärms an der Quelle“ und mündete in zahlreichen Analysen und Vereinbarungen, von denen hier nur stellvertretend der gesamte Teilvertrag (beinhaltet zahlreiche Veränderungen der An- und Abflugrouten, die auf Lärm minderungen abzielen, indem die Flugzeuge anhand der adaptierten Routen so weit wie möglich über nicht bzw. möglichst wenig verbautes Gebiet geführt werden) genannt werden soll.
- Die im Mediationsverfahren vereinbarten und von der EU geforderten „Maßnahmen zur Flächennutzungsplanung und -verwaltung“ finden sich in den bilateralen Verträgen der Flughafen Wien AG (FWAG) mit den Nachbarschaftsgemeinden (vgl. Mediationsvertrag

Kapitel Verträge Gemeinden ./H). Die getroffenen Vereinbarungen zielen darauf ab, die Gebiete, in denen die Starts und Landungen erfolgen, so weit dies möglich ist, von den Siedlungsgebieten zu trennen, wobei die Gemeinden sich verpflichtet haben, im Bereich der An- und Abflugrouten keine neuen Widmungen und Siedlungsentwicklungen zuzulassen.

- „Lärm mindernde Betriebsverfahren“ finden sich ebenfalls in mehreren Vereinbarungen des Mediationsvertrags. Hier seien nur die Vereinbarungen zu den Themen „rolling take-off“, „Verlassen der Korridore“ und „gekrümmtem Anflug“ erwähnt. Hinzu kommt der intensiv im Dialogforum diskutierte kontinuierliche Sinkflug (mit möglichst wenig Triebwerksschub und möglichst spät gesetzten Klappen und ausgefahrenem Fahrwerk).
- Dem vierten Element des EU-Konzepts „Betriebsbeschränkungen“ sind eindeutig die Vereinbarungen zur Nachtflugregelung sowie zur Lärmzonendeckelung zuzuordnen, wobei die Umsetzung der Nachtflugregelung heuer begonnen wurde und seitens des Dialogforums vorangetrieben und überwacht wird.

Im Dialogforum – das ein Ergebnis des Mediationsverfahrens Flughafen Wien ist – wird nicht nur laufend an der Überwachung der Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen gearbeitet. Der Schwerpunkt der Aktivitäten zielt darauf ab, weitere Maßnahmen zu entwickeln und nach Möglichkeit im Konsens zu beschließen, die den Flugverkehrslärm so gering wie möglich halten.

Damit kann anhand der vorliegenden Verträge und Dokumente eindeutig gezeigt werden, dass das Konzept des ausgewogenen Ansatzes nicht nur für die Abwicklung des Mediationsverfahrens Flughafen Wien maßgeblich war, sondern im Dialogforum nun auch gelebte Praxis geworden ist.

Der Artikel in der Tageszeitung Kurier vom 8. November 2007 geht in einem Teilbereich mit dem Untertitel „Umweltamt will Senkung der Lärmgrenzwerte“ auch darauf ein, dass seitens des Umweltbundesamtes (UBA) im 8. Umweltkontrollbericht eine Reduktion der Fluglärmgrenzwerte (65 Dezibel bei Tag, 55 Dezibel in der Nacht) gefordert wird. Das UBA empfiehlt dem Verkehrs- und dem Lebensministerium die Möglichkeit eines Schwellenwertes von 55 dB zu prüfen. Der Kurier-Artikel führt auch aus, dass sich die Flughafen Wien AG im Mediationsvertrag dazu verpflichtet hat, bereits ab einer Belastung von 54 dB zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen beizutragen.

Eine Durchsicht des 8. Umweltkontrollbericht des UBA zeigt klar, dass sich das Mediationsverfahren Flughafen Wien sowie die Aktivitäten des Dialogforums und seiner Parteien nicht nur als Richtungweisend erwiesen haben, sondern auch die Überlegungen, die im 8. Umweltkontrollbericht, der Juli 2007 erschienen ist, teilweise vorweggenommen haben:

- Im 8. Umweltkontrollbericht werden die Schwellenwerte für die Aktionsplanung laut Bundes-LärmV für den Tag-Abend-Nacht-Lärmindex und den Nachtlärm für den Flugverkehr mit 65 dB bzw. 55 dB angegeben (vgl. Seite 121 Umweltkontrollbericht – Kapitel Lärm). Im Dialogforum werden laufend Maßnahmen und Vereinbarungen verhandelt, wobei die Diskussionen am Tag bei der 54 dB Zone ansetzen und die Fluglärmzone von 45 dB bis 54 dB als sogenannte Beobachtungszone mit in die Überlegungen einbezogen wird. Für Maßnahmen, die für die Nachtzeiten gedacht sind, erfolgen die Diskussionen ab 45 dB.
- Auf Seite 124 des Umweltkontrollberichts wird unter dem Schlagwort „Schwellenwerte für Fluglärm zu hoch“ folgende Aussage getroffen: „Ein Schwellenwert von 55 dB für Fluglärm würde einer vergleichbaren (Anm.: gemeint sind die Schwellenwerte für Straßen- und Schienenverkehr) Störwirkung entsprechen (rund 28%) und kann daher als angemessen

betrachtet werden.“ (vgl. Seite 124 Umweltkontrollbericht – Kapitel Lärm). Auf der gleichen Seite des Berichts wird in diesem Zusammenhang auch auf das Mediationsverfahren Bezug genommen: „Das im Jahr 2001 von der Flughafen Wien AG initiierte Mediationsverfahren zu den geplanten Ausbauprojekten wurde im Juni 2005 abgeschlossen und die Abschlussdokumente wurden von einer überwiegenden Mehrheit der Verfahrensparteien unterzeichnet. Unter anderem hat sich der Flughafen Wien dazu verpflichtet, bereits ab einer Belastung von 54 dB zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen beizutragen. Ab 65 dB werden vom Flughafen Wien Liegenschaften abgelöst.“ Aus dieser Textpassage ist unschwer abzuleiten, dass das UBA ein Herabsetzen der gesetzlichen Schwellenwerte für Fluglärm auf ein Niveau fordert, das in den Verhandlungen im Mediationsverfahren bereits als Maßstab herangezogen wurde und im Dialogforum ebenfalls als Richtmaß für die Diskussionen dient.

Der 8. Umweltkontrollbericht geht weiters auf die Themen Nachhaltigkeit (vgl. Seite 125) sowie Gesundheit (vgl. Seite 126) ein: „Für den vorbeugenden Gesundheitsschutz wurden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Richtwerte festgelegt (WHO 1999), bei deren Einhaltung keine gesundheitlichen Auswirkungen zu befürchten sind.“ Bezüglich der WHO-Richtwerte ist klar zu stellen, dass diese immer schon als Beurteilungsmaßstab im Mediationsverfahren und im Dialogforum Verwendung gefunden haben und der 8. Umweltkontrollbericht durch seine Ausführungen im Lärmkapitel nachträglich die Verwendung der ambitionierten Maßstäbe im Mediationsverfahren und im Dialogforum bestätigt.

Als Geschäftsführer des Vereins Dialogforum Flughafen Wien ist es eine meiner Aufgaben, dass ich, so Fakten, Klarstellungen und Informationen zu weiteren Themen des Dialogforums, die von Presse und Medien behandelt werden, notwendig sind, diese möglichst rasch und in Form von weiteren Ausgaben von Dialog_konkret bereit stelle.

(Anmerkung: der 8. Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamtes kann auf der Homepage des UBA unter www.umweltbundesamt.at/umweltkontrolle/ukb2007 nachgelesen werden).

Beilagen: Stellungnahme von Dr. Vana
 Urteil des EuGH, auf das sich die Presseartikel beziehen